

Wichtige Hinweise

Grundlage für den „Laufzettel“ ist § 13 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 19.06.2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2013), aus der im Folgenden auszugsweise zitiert wird:

- 1) Die Mitgliedschaft in der Hochschule erlischt mit der Exmatrikulation.
- 2) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden oder von Amts wegen. Studierende sind auf ihren schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren, jedoch nicht rückwirkend. Geleistete Beiträge sind auf Antrag zu erstatten, wenn die Exmatrikulation vor Beginn des Semesters erfolgt.
- 3) Die Exmatrikulation wird zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters vorgenommen. Den Studierenden ist eine Exmatrikulationsbescheinigung auszustellen. Sie enthält Datum und Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation.
- 4) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn
 1. ...
 2. der oder die Studierende die Abschlussprüfung des Studienganges bestanden hat. Die Exmatrikulation erfolgt in der Regel mit dem Tag des erfolgreichen Abschlusses der letzten Prüfungsleistung, in der Regel der Verteidigung der Abschlussarbeit (Kolloquium zur Abschlussarbeit). Wird das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen, erfolgt die Exmatrikulation wahlweise entweder zum Tag des erfolgreichen Abschlusses der letzten Prüfungsleistung oder zum Ende des Semesters.
 3. der oder die Studierende eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden hat, sofern nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienzieles nachgewiesen wird,
 4. der Nachweis der Krankenversicherung nicht geführt wird oder kein gültiges Visum nachgewiesen wird oder Gebühren, Entgelte und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk im Rahmen der Rückmeldung trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt wurden,
 5. ...
- 5) Folgende Unterlagen sind bei einer Exmatrikulation beizubringen:
 1. Studentenausweis,
 2. Entlastungsunterschriften gemäß Exmatrikulationsformular.

Bitte beachten:

Dieser Antrag ist **vollständig ausgefüllt** und **unterschrieben** beim Dezernat II - Akademische und Studentische Angelegenheiten - einzureichen.

Sowohl ausgeliehene Technik (z. B. Laptops, Fotoausrüstung) als auch ausgeliehene Bücher sind vorher abzugeben.

Wird der Antrag auf Exmatrikulation vor Semesterbeginn und **nach** Zusendung des Studentenausweises gestellt, ist der Ausweis zurückzugeben. Der Semesterbeitrag wird auf Antrag erstattet.

Dieser Laufzettel ist sowohl bei Beendigung des Studiums mit dem Kolloquium als auch bei einer Exmatrikulation auf dem Verwaltungsweg (fehlende Rückmeldung, endgültig nicht bestandene Prüfung) beizubringen. **Die Aushändigung bzw. Zusendung (gegen einen frankierten Rückumschlag) der Exmatrikulationsbescheinigung erfolgt erst nach Vorlage des Laufzettels.**

Werden Leistungen des Studentenwerkes – BAföG, Wohnheimunterbringung – in Anspruch genommen, ist die Exmatrikulation dort umgehend anzuzeigen.

Ausländische **Vollstudierende** (nicht Programmstudenten) sollten sich unbedingt bei der Ausländerbehörde melden, sobald der Termin für die letzte Prüfung (Kolloquium) feststeht bzw. **umgehend** nach Beendigung des Studiums. Andernfalls kann die Zwangsausweisung drohen.